

Allgemeine Geschäftsbedingungen

• ALLGEMEINES

(1) Auftrags- bzw. Einkaufs- bzw. Sonstige Bedingungen des Auftraggebers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn sie mit jenen des Auftragnehmers nicht in Widerspruch stehen. Änderungen der AGB sowie zusätzliche Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie beidseitig und schriftlich sind.

(2) Die am Tag der Leistungsbringung gültigen Preislisten für Dienstleistungen und deren Verrechnungs-Modalitäten, sowie jene für Ersatzteile, stellen einen integrierten Bestandteil der AGB dar. Alle Leistungserbringungen erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen.

(3) Am Tag der Leistungsbringung werden jene Preise und Verrechnungsmodalitäten, welche zum selben Zeitpunkt gültig sind, zur Anwendung gebracht. Die diesbezüglichen Preislisten für Dienstleistungen, Verrechnungsmodalitäten und Ersatzteile, können sowohl vor Ort beim Servicetechniker, als auch am Firmenstandort eingesehen werden.

II. LIEFERTERMIN

Nur vom Auftragnehmer schriftlich zugesicherte Liefertermine sind für diesen bindend. Tritt jedoch eine nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerung ein, dann verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, ohne dass der Auftraggeber von seinem sonst bestehenden Rücktrittsrecht kostenfrei Gebrauch machen kann.

III. DIENSTLEISTUNG

(1) Der Dienstleistungsumfang, die Preise und die Verrechnungs-Modalitäten sind der gültigen Preisliste zu entnehmen.

(2) Wenn vom Auftraggeber nicht anders beauftragt, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet das Instand zusetzende Gerät über den vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfang hinaus, auf allfällige weitere mechanische oder elektrische Mängel zu prüfen. Werden jedoch während der zum vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfang gehörenden Instandsetzung über den vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfang hinausgehenden mechanischen oder elektrischen Mängel festgestellt, oder wird festgestellt, dass das Instand zusetzende Gerät ohne Erweiterung des vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfanges nicht den Sicherheitsvorschriften entspricht und ist vom Auftraggeber für solche Umstände keine Informationspflicht oder Kostenbegrenzung verfügt worden, dann erfolgt die Behebung solcher Mängel unter denselben Voraussetzungen, wie wenn diese vom Auftraggeber beauftragt worden wäre. Wurde jedoch vom Auftraggeber eine Informationspflicht oder Kostenbegrenzung verfügt und soll die Instandsetzung im Auftrag des Auftraggebers nicht fortgesetzt werden, dann ist die bis dahin erbrachte Dienstleistung ungekürzt kostenpflichtig.

IV. VERSAND

Ersatzteile und Geräte werden, wenn nicht schriftlich anders lautend vereinbart, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers als Post Nachnahme an diesem zum Versand gebracht.

V. ERSATZTEILE

(1) Die Berechnung der eingebauten, übergebenen oder gelieferten Ersatzteile sowie Kleinmaterials, erfolgt gemäß AGB

(2) Ein Wiederverkäuferrabatt wird nur nach Vorlage eines Brancheeneinschlägigen Gewerbescheines und in der Folge nur nach Vorlage eines Ausfolgescheines des betreffenden Gewerbebetriebes eingeräumt.

(3) Ersatzteile, welche nicht zur Lagerstandardbestückung gehören und daher exklusiv für den Auftraggeber beim Lieferanten bestellt werden, sind vom Umtausch oder Rücknahme ausnahmslos ausgeschlossen.

(4) Ersatzteile, welche gebraucht, beschädigt oder der Originalverpackung entnommen oder sonst in irgend einer Weise beschaffen sind, wonach erkennbar ist, dass es sich um keine fabrikneue Ware handelt, sind vom Umtausch oder von der Rücknahme ausnahmslos ausgeschlossen.

(5) Ersatzteile welche nicht unter AGB. (3) und (4) fallen und für welche der Auftraggeber um Umtausch oder um Rücknahme ersucht, werden vom Auftraggeber einer Überprüfung unterzogen für deren Kosten der Auftraggeber aufzukommen hat. Auch ist die unabdingbare Vorlage des betreffenden Originalrechnungsbeleges notwendig.

(1) Ersatzteile und zur Reparatur übergebene Geräte werden, wenn nicht schriftlich anderslautend vereinbart, nur gegen Barzahlung ausgefolgt. Bei zur Reparatur übergebene Geräte ist außerdem auch die unabdingbare Vorlage des Reparaturauftragsscheines notwendig.

(2) Ausgenommen von der Bezahlungspflicht sind zur Reparatur übergebene Geräte, für welche Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch besteht.

VII. AUFBEWAHRUNG

Wird ein dem Auftragnehmer zur Erstellung eines Kostenvoranschlages oder zur Reparatur übergebenes Gerät, ab der Verständigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, dass der erteilte Auftrag erfüllt ist, vom Auftraggeber innerhalb eines Monats nicht abgeholt oder

von diesem nicht sonst eine den Auftragnehmer von der weiteren Aufbewahrung befreiende Verfügung getroffen, dann ergibt sich für den Auftraggeber automatisch eine zusätzliche Kostenpflichtigkeit gemäß dem aktuell anwendbaren Speditionstarif. Siehe auch AGB. (3).

VIII. ZAHLUNG

(1) Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig.

(2) Zur Unterlassung seiner Zahlungspflicht ist der Zahlungspflichtige nur dann berechtigt, wenn vom Auftragnehmer schriftlich anerkannte oder von einem Gericht festgestellte Gegenforderungen vorliegen.

(3) Der Preis und die Verrechnungs-Modalitäten für den Stundungszuschlag sind der gültigen Dienstleistungspreisliste zu entnehmen. Siehe auch AGB I. (2) und (3).

(4) Nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Forderung des Auftragnehmers wird von diesem die zur Erbringung der Forderung bestmögliche Maßnahme ohne Ankündigung an den Zahlungspflichtigen ergriffen. Alle daraus resultierenden Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten gehen klagbar zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftraggebers.

(2) Wird die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung durch den Auftraggeber verarbeitet, verbunden und vermischt, so entsteht für den Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile an der gegenständlichen Sache. Bei Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistung, im verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Zustand an Dritte, bleibt das Vorbehaltseigentum zu Gunsten des Auftragnehmers aufrecht.

(3) Wird ein zur Erstellung eines Kostenvoranschlages oder zur Reparatur erhaltenes Gerät nach Ablauf von 6 Monaten, ab Verständigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, dass der erteilte Auftrag erfüllt ist, vom Auftraggeber nicht abgeholt oder von diesem nicht sonst eine den Auftragnehmer von der weiteren Aufbewahrung befreiende Verfügung getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt das Gerät nach seiner Wahl zu verwerten, um aus dem Erlös die aufgelaufenen Kosten und sonstige Forderungen abzudecken.

X. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftragnehmer haftet für den eingebauten, übergebenen oder gelieferten Ersatzteil sowie für eine Dienstleistung auf die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, wenn ein Gewährleistungsanspruch gegeben ist. Dies gilt nicht bei Mängeln die den Wert oder die Brauchbarkeit der Sache nicht oder nur unerheblich mindern.

XI. SCHADENERSATZ

Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder aus allen erdenklichen anderen Gründen sind stets ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Sachschäden nach §9PHG. Werden Ersatzteile durch gewerbemäßig nicht befugte Personen in ein Gerät eingebaut oder in sonst einer erdenklichen Weise verwendet, so haftet der Auftragnehmer oder der Lieferant nicht für die damit im Zusammenhang stehenden bzw. entstehenden Schäden oder Folgeschäden.

XII. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten, insbesondere jene aus dem jeweils gegenständlichen Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, ist ausschließlich das für den Firmenstandort sachlich zuständige Gericht zuständig.

XII. VERRECHNUNG

Es gelten unsere aktuellen Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Anfahrt lt Aushang.